

Gesetzentwurf

**der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen in Baden-Württemberg (Landesstiftungsfinanzierungsgesetz – LStiftFinG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Februar 2023 – 2 BvE 3/19 – auf Landesebene umgesetzt und die Förderung politischer Stiftungen durch das Land Baden-Württemberg durch ein Parlamentsgesetz geregelt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Tätigkeit der politischen Stiftungen hat in Baden-Württemberg eine lange und erfolgreiche Tradition. Politische Stiftungen leisten einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftspolitischen Arbeit und zur demokratischen Bildungsarbeit im Land. Die Arbeit wird durch öffentliche Mittel des Landes Baden-Württemberg unterstützt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 22. Februar 2023 – 2 BvE 3/19 – entschieden, dass die bisherige Zuteilung von Globalzuschüssen an politische Stiftungen im Haushaltsplan auf Grundlage des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Haushaltsgesetzes den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügt. Vielmehr ist mit Blick auf das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes ein gesondertes Parlamentsgesetz erforderlich. Der Gesetzgeber ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts mit Blick auf das Volumen der staatlichen Zuwendungen und die erheblichen Auswirkungen der Stiftungsarbeit auf den Prozess der politischen Willensbildung und damit auf die Verwirklichung des Demokratieprinzips verpflichtet, in abstrakt-genereller Weise die Kriterien für den Kreis der Empfänger staatlicher Stiftungsförderung und für die Höhe der Zuwendung zu regeln.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist auch für die Förderung der politischen Stiftungen in Baden-Württemberg maßgeblich und umzusetzen. Um die Förderung der von den Parteien anerkannten Einrichtungen weiterhin auf eine sichere Grundlage zu stellen, wird mit diesem Gesetz die notwendig gewordene

rechtliche Grundlage geschaffen. Damit bekennt sich Baden-Württemberg zu seiner Förderung der politischen Bildung und bleibt für die Einrichtungen weiterhin ein verlässlicher Partner. Deswegen und angesichts der im Haushalt des Landes Baden-Württemberg festgelegten Höhe der Fördermittel ist es geboten, gemeinsame und übergreifende Regelungen für die Finanzierung der politischen Stiftungen zu schaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine Mehrkosten.

E. Kosten für Private

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entstehen keine Kosten.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Finanzierung politischer
Stiftungen in Baden-Württemberg
(Landesstiftungsfinanzierungsgesetz
– LStiftFinG)**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Politische Stiftungen können nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert werden.

(2) Politische Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind unabhängig von ihrer Rechtsform solche Organisationen und Einrichtungen,

1. deren Satzungszweck die politische Bildung ist,
2. die selbstständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit handeln,
3. die im Land Baden-Württemberg entsprechend ihrem Satzungszweck tätig sind,
4. deren politische Zielvorstellungen einer dauerhaften politischen Grundströmung entsprechen und
5. die von den ihnen jeweils nahestehenden Parteien im gegenseitigen Einvernehmen anerkannt, aber von ihnen rechtlich und tatsächlich unabhängig sind und die gebotene Distanz zu ihnen wahren.

§ 2

Voraussetzungen der Förderung

Dem Grunde nach aus dem Landeshaushalt förderfähig ist eine politische Stiftung dann, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Abgeordnete der eine politische Stiftung jeweils anerkennenden Partei sind in der mindestens dritten aufeinanderfolgenden Wahlperiode in Fraktionsstärke in den Landtag eingezogen. Wurde eine politische Stiftung über mindestens zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden gefördert, ist es für die Förderung unschädlich, wenn die sie anerkennende Partei für die Dauer einer Wahlperiode nicht im Landtag vertreten ist.
2. Die eine politische Stiftung anerkennende Partei wurde nicht von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen.
3. Die politische Stiftung bietet in einer Gesamtschau die Gewähr, für die freiheitliche demokratische Grundordnung und den Gedanken der Völkerverständigung einzutreten. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die politische Stiftung mit ihrer künftigen

Stiftungsarbeit diese Gewähr nicht bieten wird, können insbesondere sein

- a) eine in der Vergangenheit liegende Stiftungsarbeit, die nicht der Förderung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und dem Gedanken der Völkerverständigung diene,
 - b) Veröffentlichungen, deren Inhalte die Erwartung begründen, dass die Stiftungsarbeit nicht im Sinne des Buchstaben a dienlich sein wird,
 - c) die Mitwirkung, Beschäftigung oder Beauftragung von Personen, die die inhaltliche Arbeit der Stiftung wesentlich beeinflussen können, wenn bei ihnen ein hinreichend gewichtiger Verdacht besteht, dass sie verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen,
 - d) eine verfassungsfeindliche Prägung der politischen Grundströmung, die der Stiftung zuzuordnen ist.
4. Die politische Stiftung verfolgt keine Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des § 3 Absatz 2 des Landesverfassungsschutzgesetzes. Eine solche Ausrichtung ist in der Regel anzunehmen, wenn die politische Stiftung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz oder das Landesamt für Verfassungsschutz als Verdachtsfall oder als gesichert extremistisch eingestuft wird.

§ 3

Grundsätze der Finanzierung politischer Stiftungen

(1) Die Finanzierung politischer Stiftungen erfolgt über ein Antrags- und Bewilligungsverfahren. Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Zuschussmittel einschließlich eines angemessenen Sockelbetrags ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsgesetz. Die Regelungen der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sind anwendbar.

(2) Wird ein Antrag nach Absatz 1 Satz 1 abgelehnt, weil festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen aus den in § 2 Nummer 3 oder 4 genannten Gründen nicht vorliegen, ist für die betroffene politische Stiftung eine Förderung für die Dauer der laufenden Wahlperiode ausgeschlossen.

(3) Soweit die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, werden die Zuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen an die politischen Stiftungen entsprechend den folgenden Maßgaben verteilt:

1. zu einem Drittel nach den Ergebnissen der Wahlen zum Deutschen Bundestag:
 - a) ein Sechstel nach dem Durchschnitt der Zweitstimmenergebnisse der letzten beiden Wahlen zum Deutschen Bundestag,
 - b) ein Sechstel nach dem Durchschnitt der Zweitstimmenergebnisse der letzten vier Wahlen zum Deutschen Bundestag,

2. zu einem Drittel nach den Ergebnissen der Landtagswahlen:
 - a) ein Sechstel nach dem Durchschnitt der Ergebnisse der letzten beiden Wahlen zum Landtag,
 - b) ein Sechstel nach dem Durchschnitt der Ergebnisse der letzten vier Wahlen zum Landtag,
3. zu einem Drittel als Sockelbetrag zu gleichen Teilen an alle Zuwendungsempfänger; der Anteil einer berechtigten Stiftung am Sockelbetrag darf 15 % des gesamten Haushaltsansatzes nicht übersteigen.

Für Landtagswahlen, die nach dem Zweistimmwahlrecht durchgeführt wurden, ist nur das Zweitstimmenergebnis heranzuziehen. Es sind jeweils die Wahlergebnisse der Partei maßgeblich, die die Stiftung anerkannt hat. Ist eine Partei bei einer Wahl nicht angetreten, wird die fehlende Wahl behandelt, als hätte die Partei keine Stimme erhalten. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung sind die vorliegenden Wahlergebnisse im Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen Haushaltsgesetzes.

§ 4

Ende der Förderung

(1) Die Förderung einer politischen Stiftung ist mit Ablauf des Haushaltsjahres zu beenden, wenn nach Beginn der Förderung

1. die Anerkennung nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 entfallen oder die Voraussetzung des § 2 Nummer 1 nicht mehr gegeben ist,
2. die Voraussetzung des § 2 Nummer 2 entfallen ist,
3. die Voraussetzungen des § 2 Nummer 3 oder 4 entfallen sind,
4. gegen die politische Stiftung ein vollziehbares Vereinsverbot nach § 3 des Vereinsgesetzes erlassen worden ist oder
5. die politische Stiftung nach § 87a Absatz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Gefährdung des Gemeinwohls aufgehoben worden ist.

(2) Endet die Förderung einer politischen Stiftung, weil ein Beendigungsgrund nach Absatz 1 Nummer 3 festgestellt wurde, ist für die betroffene politische Stiftung eine erneute Förderung für die Dauer der laufenden Wahlperiode ausgeschlossen.

§ 5

Minderung

Wird ein Bescheid teilweise zurückgenommen oder widerrufen, weil einzelne Maßnahmen einer politischen Stiftung die Anforderungen an die Förderfähigkeit nach § 2 Nummer 3 oder 4 nicht erfüllen, dieser Umstand jedoch nicht zur Feststellung einer Beendigung der Förderung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 führt, ist für das auf die Bestandskraft des Rücknahme- oder des Widerrufsbescheides folgende Haushaltsjahr zudem die Förderung

der betroffenen politischen Stiftung um die Höhe des widerrufenen oder zurückgenommenen Betrags zu mindern. Die Höhe der Förderung anderer politischer Stiftungen bleibt unberührt.

§ 6

Transparenz

(1) Geförderte politische Stiftungen erstellen für das jeweils vorangegangene Jahr einen Jahresbericht und veröffentlichen diesen auf ihrer Internetseite für die Dauer der Förderung. Im Jahresbericht sind insbesondere anzugeben:

1. die Aktivitäten in Baden-Württemberg,
2. die Namen der Mitglieder der satzungsmäßigen Gremien sowie
3. Spenden, die im Einzelfall oder kumulativ im Laufe eines Jahres den Betrag von 10 000 Euro übersteigen, mit dem Namen des Spenders.

(2) Sie lassen ihre Wirtschaftsführung von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen.

(3) Der Jahresbericht und das Ergebnis der Wirtschaftsprüfung sind der bewilligenden Stelle bis zu dem im Förderbescheid benannten Termin vorzulegen.

(4) Im Förderbescheid kann festgelegt werden, dass die Förderung für jeden Monat der verspäteten Vorlage um bis zu einem Zwölftel der bewilligten Summe gekürzt wird.

§ 7

Zuständigkeit

(1) Für Anträge auf Zuschüsse aus dem Staatshaushalt nach § 3 Absatz 1, für die Beendigung der Förderung nach § 4 Absatz 1 sowie für Rücknahme und Widerruf wie auch für eine Minderung nach § 5 ist die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg zuständig. Ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

(2) Im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags nach § 3 Absatz 1 Satz 1 ist das Innenministerium zuständig für die Feststellung der Förderfähigkeit nach § 2 Nummer 3 und 4 sowie für Feststellungen von Beendigungsgründen nach § 4 Absatz 1 Nummer 3. Die Entscheidung des Innenministeriums ist für die Landeszentrale für politische Bildung bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 bindend.

(3) Minderungen nach § 5 erfolgen im Benehmen mit der nach Absatz 2 zuständigen Stelle.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die nach § 7 zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Von der Verarbeitung erfasst ist insbesondere auch die gegenseitige Übermittlung von personenbezogenen Daten sowie Erkundigungen bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, ob bezüglich geförderter oder antragstellender politischer Stiftungen oder mit diesen im Zusammenhang stehender Personen Tatsachen bekannt sind, welche für Feststellungen nach diesem Gesetz relevant sein können. Für andere Zwecke als zur Durchführung dieses Gesetzes dürfen nach Satz 1 erhobene personenbezogene Daten nicht verarbeitet werden.

(2) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) ist auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die in Absatz 1 genannten Stellen zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat die jeweilige Stelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 9

Anerkennung bereits geförderter Stiftungen

Folgende politische Stiftungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gefördert werden, gelten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 5 als anerkannt:

1. die Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. von der sie anerkennenden Partei „Christlich Demokratische Union Deutschlands“,
2. die Heinrich-Böll-Stiftung Baden-Württemberg e. V. von der sie anerkennenden Partei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“,
3. die Reinhold-Maier-Stiftung von der sie anerkennenden Partei „Freie Demokratische Partei“,
4. die Friedrich-Ebert-Stiftung von der sie anerkennenden Partei „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

11.12.2024

Andreas Schwarz
und Fraktion

Manuel Hagel
und Fraktion

Andreas Stoch
und Fraktion

Dr. Hans-Ulrich Rülke
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Tätigkeit der politischen Stiftungen hat in Baden-Württemberg eine lange und erfolgreiche Tradition. Politische Stiftungen leisten einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftspolitischen Arbeit und zur demokratischen Bildungsarbeit im Land. Die Arbeit wird durch öffentliche Mittel des Landes Baden-Württemberg unterstützt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 22. Februar 2023 – 2 BvE 3/19 – entschieden, dass die bisherige Zuteilung von Globalzuschüssen an politische Stiftungen im Haushaltsplan auf Grundlage des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Haushaltsgesetzes den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügt. Vielmehr ist mit Blick auf das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes ein gesondertes Parlamentsgesetz erforderlich. Der Gesetzgeber ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts mit Blick auf das Volumen der staatlichen Zuwendungen und die erheblichen Auswirkungen der Stiftungsarbeit auf den Prozess der politischen Willensbildung und damit auf die Verwirklichung des Demokratieprinzips verpflichtet, in abstrakt-genereller Weise die Kriterien für den Kreis der Empfänger staatlicher Stiftungsförderung und für die Höhe der Zuwendung zu regeln.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist auch für die Förderung der politischen Stiftungen in Baden-Württemberg maßgeblich und umzusetzen. Um die Förderung der von den Parteien anerkannten Einrichtungen weiterhin auf eine sichere Grundlage zu stellen, wird mit diesem Gesetz die notwendig gewordene rechtliche Grundlage geschaffen. Damit bekennt sich Baden-Württemberg zu seiner Förderung der politischen Bildung und bleibt für die Einrichtungen weiterhin ein verlässlicher Partner. Deswegen und angesichts der im Haushalt des Landes Baden-Württemberg festgelegten Höhe der Fördermittel ist es geboten, gemeinsame und übergreifende Regelungen für die Finanzierung der politischen Stiftungen zu schaffen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass Organisationen unabhängig von ihrer Rechtsform oder ihrer Verfasstheit, als politische Stiftungen nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 listet die Voraussetzungen auf, die eine Organisation erfüllen muss, wenn sie als politische Stiftung nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert werden möchte.

Konstitutiv für die Förderung einer Organisation als politische Stiftung ist eine formale Anerkennung durch die ihr nahestehende Partei. Die Anerkennung muss im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Das Gesetz lässt die aktuelle aufbauorganisatorische Ausgestaltung der Stiftungen unberührt. Absatz 2 Nummer 5 bringt den auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verankerten Grundsatz zum Ausdruck, dass die politischen Parteien und die von ihr anerkannten Stiftungen rechtliche und tatsächliche Distanz zueinander zu wahren haben (vgl. BVerfG Urteil vom 22. Februar 2023 – 2 BvE 3/19 – Rn. 196 ff.). Die rechtliche Unabhängigkeit wird durch entsprechende Regelungen in der Satzung zum Ausdruck gebracht. Auch in tatsächlicher Hinsicht muss es sich um eine unabhängige Institution handeln. Ferner verlangt das Distanzgebot, dass die poli-

tischen Stiftungen selbstständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit handeln. Konkretisiert wird das Distanzgebot durch die einschlägigen Regelungen in den §§ 11 Absatz 2, 25 Absatz 2 Nummer 2 des Parteiengesetzes.

Zu § 2 (Voraussetzungen der Förderung)

Die gezielte Förderung einer politischen Stiftung aus dem Landeshaushalt ist an das Vorliegen der in den Nummern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen geknüpft.

Zu Nummer 1

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Beschränkung der staatlichen Stiftungsförderung auf parteinahe Stiftungen, die eine dauerhafte, ins Gewicht fallende politische Grundströmung repräsentieren, verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2023 – 2 BvE 3/19 – Rn. 239). Das Bundesverfassungsgericht räumt dem Gesetzgeber hierbei einen Gestaltungsspielraum ein. Die als Haushaltsvermerk bereits bisher festgelegten Voraussetzungen werden nun erstmalig gesetzlich normiert. Als Indikator für den Bestand einer relevanten politischen Grundströmung ist ein Abstellen auf die Ergebnisse der Landtagswahlen sachgerecht, da eine Förderung durch Landesmittel erfolgen soll. Eine darüber hinaus mögliche Förderung durch Bundesmittel bleibt durch dieses Gesetz unberührt. Die Förderung einer politischen Stiftung setzt voraus, dass diese eine dauerhafte, ins Gewicht fallende politische Grundströmung repräsentiert. Maßgeblich für die Frage der Repräsentation einer politischen Grundströmung ist der Umstand, dass Abgeordnete der sie anerkennenden Partei in der mindestens dritten aufeinanderfolgenden Wahlperiode in Fraktionsstärke im Landtag eingezogen sind. Die Dauerhaftigkeit der von Partei und Stiftung repräsentierten Grundströmung kann auch dann bejaht werden, wenn eine Partei den Einzug in den Landtag lediglich einmal nicht erreicht, nachdem zuvor die Voraussetzungen erfüllt waren. Das nur einmal vollständige Verfehlen des Einzugs in den Landtag von Baden-Württemberg kann auch bloß vorübergehenden Umständen geschuldet sein und ist nicht zwingend Ausdruck dessen, dass die entsprechende Grundströmung ihre politische Bedeutung grundlegend verloren hätte. Die Förderung soll daher fortgesetzt werden können, wenn die anerkennende Partei einmalig nicht den Einzug in den Landtag erreicht hat. Gelingt der anerkennenden Partei in der folgenden Wahlperiode der Wiedereinzug in den Landtag, so setzt sich die Förderung der anerkannten Stiftung ohne Unterbrechung fort. Zieht sie erneut nicht in den Landtag ein, endet ihre Förderung nach den Grundsätzen des § 4.

Zu Nummer 2

Würde die die Stiftung anerkennende Partei durch das Bundesverfassungsgericht von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen, würde es einen erheblichen Wertungswiderspruch darstellen, wenn dennoch der von dieser Partei anerkannten Stiftung öffentliche Mittel zufließen würden. Der hohe Maßstab, der an das Verfahren geknüpft ist, führt dazu, dass die entsprechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gegenüber der jeweils betroffenen Partei auf ihre anerkannte politische Stiftung durchschlägt. Der Fall, dass die die Stiftung anerkennende Partei selbst durch das Bundesverfassungsgericht verboten wurde, muss nicht geregelt werden, da in diesem Fall schon keine Anerkennung einer Partei im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 5 gegeben sein kann.

Zu Nummer 3

Die politischen Stiftungen müssen die Gewähr bieten, dass sie für die freiheitliche demokratische Grundordnung und den Gedanken der Völkerverständigung eintreten. Nicht nur das Grundgesetz, sondern auch die Verfassung des Landes Baden-Württemberg trifft – als Gegenentwurf zur nationalsozialistischen und kommunistischen Gewaltherrschaft und vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Weimarer Republik – eine Grundentscheidung für die wehrhafte Demokratie und für ein friedliches Zusammenleben der Völker. Vor diesem Hintergrund ist es ver-

fassungsrechtlich möglich und politisch geboten, als Voraussetzung für die staatliche Förderung der politischen Stiftungen zu bestimmen, dass diese Stiftungen für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten. Anders als etwa bei einem Verbotsverfahren nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes geht es vorliegend um die Frage, ob Maßnahmen einer politischen Stiftung finanziell gefördert werden. Das Eintreten als aktiv-bejahendes und die Verfassung ausfüllendes Handeln bildet eine für die Stiftungsarbeit immanent zentrale Fördervoraussetzung. Die Bedeutung der gesellschaftspolitischen Arbeit und der demokratischen Bildungsarbeit der politischen Stiftungen verlangt, dass die Stiftungsarbeit dem weiteren Bestand des Grundgesetzes sowie der Verfassung des Landes Baden-Württemberg dienlich ist und nicht lediglich darauf verzichtet, auf dessen Beseitigung oder Außer-Kraft-Setzen hinzuwirken. Im Rahmen einer auf Tatsachen gestützten Gesamtschau ist zu bewerten, ob die politische Stiftung die Gewähr für solch ein Eintreten bietet. Lediglich einzelne, isolierte Vorfälle von geringem Gewicht, die Zweifel daran aufkommen lassen, dass eine politische Stiftung die gesetzlich geforderte Gewähr für das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung als Voraussetzung einer Förderung mit staatlichen Finanzmitteln bietet, werden in der Regel nicht dazu führen, der politischen Stiftung insgesamt das Erfüllen der Fördervoraussetzung nach Nummer 3 abzusprechen. Diese Voraussetzungen sind jedoch dann nicht mehr erfüllt, wenn sich im Rahmen der Gesamtschau ergibt, dass entsprechende Aktivitäten wiederholt, nach einem gewissen Muster und in nicht unerheblicher Intensität auftreten.

Der Satz 2 konturiert das von der prüfenden Stelle zugrunde zu legende Prüfraster. Staatliche Mittel dürfen, insbesondere im Bereich der gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit, nur eingesetzt werden, wenn hinreichend klar ist, dass ihre Verwendung die Demokratie des Grundgesetzes/der Verfassung des Landes Baden-Württemberg stärkt. Die Erwartung des fördernden Staates ist, dass die Stiftungsarbeit dem Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung dienen wird. Der Katalog von Beispielen in den Buchstaben a bis d weist dabei auf besonders bedeutsame Aspekte hin, die – je nach Einzelfall – einzeln oder zusammen zu der Beurteilung führen können, dass eine Förderung nicht vertretbar ist. Tatsächliche Anhaltspunkte dafür können sich beispielsweise aus der früheren Stiftungsarbeit und aus Veröffentlichungen der Stiftungen ergeben. Auch die aktuelle oder frühere Mitwirkung von bestimmten Personen kann Anhaltspunkte dafür bieten, dass eine der freiheitlichen demokratischen Grundordnung förderliche Stiftungsarbeit nicht zu erwarten ist. Dafür müssen diese Personen wesentlichen Einfluss auf die inhaltliche Arbeit haben. Gerade wenn solche Personen mit besonders großem Einfluss auf die Stiftungsarbeit selbst verfassungsfeindliche im Sinne der gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen verfolgen, mag schon allein dieser Umstand zur Versagung der Förderung ausreichen. Auch eine verfassungsfeindliche Prägung der politischen Grundströmung, die der Stiftung zuzuordnen ist, kann in der Gesamtschau zur Versagung der Förderung führen. Mit dem Merkmal der verfassungsfeindlich geprägten Grundströmung wird nicht unmittelbar auf die Partei abgestellt. Vielmehr ist der Blick darauf zu richten, welche gesellschaftspolitische Strömung die Partei soziologisch trägt und auch programmatisch bindet. Ist in dieser gesellschaftlichen Strömung eine verfassungsfeindliche Haltung (mit-)prägend, so kann dies jedenfalls in der Gesamtschau mit anderen Tatsachen auf die zu erwartende Stiftungsarbeit durchschlagen. So wird sich z. B. der Teilnehmerkreis der Veranstaltungen oft gerade aus Teilen der Grundströmung zusammensetzen. Der Staat ist nicht gehalten, verfassungsfeindlichen Teilen der Gesellschaft Diskussionsforen zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt, dass die politische Stiftung keine Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des § 3 Absatz 2 des Landesverfassungsschutzgesetzes verfolgen darf. Sofern eine politische Stiftung beispielsweise politische Bildungsarbeit durchführt, die darauf ausgerichtet ist, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen, hat eine Förderung durch öffentliche Mittel zwingend zu unterbleiben.

Satz 2 bestimmt näher, wann die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllt sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die politische Stiftung als Verdachtsfall oder als gesichert extremistisch eingestuft wurde. Die Einstufung einer politischen Stiftung als Verdachtsfall oder als gesichert extremistisch durch das Bundesamt oder das Landesamt für Verfassungsschutz führt jedoch nicht unmittelbar zu einer Versagung der Förderung, da die Entscheidung über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen durch die nach § 7 Absatz 2 zuständige Stelle zu treffen ist.

Zu § 3 (Grundsätze der Finanzierung politischer Stiftungen)

Zu Absatz 1

Die mögliche Höhe der jährlichen Förderung der politischen Stiftungen wird durch den Haushaltsgesetzgeber festgelegt. Die Höhe der jährlichen Förderung muss den konkreten Umständen Rechnung tragen, unter denen der Haushalt beschlossen wird. Somit ergibt sich aus diesem Gesetz unmittelbar kein Anspruch auf Förderung. Wie auch bisher richtet sich das übrige Verfahren nach den allgemeinen Regelungen der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg sowie des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Der Gesetzgeber ist gehalten, die Gewährung von Leistungen an die politischen Stiftungen wettbewerbsneutral auszugestalten. Die bestehende Wettbewerbslage darf weder zugunsten noch zulasten einzelner Parteien verändert werden (Urteil BVerfG v. 22.2.2023, 2 BvE 3/19, Rn 243). Daher muss sich die Verteilung der Mittel im Grundsatz an den Wahlergebnissen orientieren. Allerdings gibt es gewisse Grundbedarfe, z. B. im Bereich der Verwaltungs- und Digitalisierungskosten, die kleinere Stiftungen im Verhältnis stärker belasten. Dem kann durch einen angemessenen Sockelbetrag Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 2

Wird im Rahmen der Beantragung der Förderung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 bei einer politischen Stiftung durch die zuständige Stelle festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 2 Nummer 3 und 4 nicht vorliegen, so ist die betroffene politische Stiftung für die Dauer der laufenden Wahlperiode nicht mehr förderberechtigt. Die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 2 Nummer 3 und 4 nicht vorliegen, stellt insgesamt einen schwerwiegenden Grund dar, der auch nicht kurzfristig zu beheben ist. Eine erneute Förderung ist daher auch für die Dauer der laufenden Wahlperiode ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind die abstrakten Kriterien, nach denen öffentliche Gelder für die politischen Stiftungen ausgekehrt werden, durch ein gesondertes Parlamentsgesetz zu regeln (vgl. BVerfG, Urteil vom 22.02.2023 – 2 BvE 3/19 – Rn. 186). Satz 1 übernimmt den bisher als Vermerk im Einzelplan 01 des Landtags geregelten Verteilungsschlüssel, nach dem Fördermittel den politischen Stiftungen zukommen sollen. Es hat sich bewährt, kombiniert an die Ergebnisse der Bundestags- und Landtagswahlen anzuknüpfen. Um ein genaueres Bild zu erhalten, werden hierbei sowohl die letzten beiden, als auch die letzten vier Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg und zum Deutschen Bundestag jeweils zu einem Drittel berücksichtigt. Das weitere Drittel wird als Sockelbetrag ausgeschüttet. Jedoch darf der Anteil einer berechtigten Stiftung am Sockelbetrag 15 % des gesamten Haushaltsansatzes nicht übersteigen.

Aufgrund der Änderung des Wahlrechts in Baden-Württemberg ist die Unterscheidung der Landtagswahlen nach altem und neuem (Zweistimmen-)Wahlrecht nötig.

Zu § 4 (Ende der Förderung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Fall, dass die Förderung einer politischen Stiftung zu beenden ist. Insbesondere in den Fällen, bei denen die Förderung nach der Nummer 1 einzustellen ist, kann es zweckmäßig sein, die Förderung wie bisher zum Ende des laufenden Haushaltsjahres zu beenden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts.

Zu Nummer 1

Die Förderung entfällt, wenn eine Stiftung nicht mehr von der zuvor anerkennenden Partei anerkannt wird. In diesem Fall entfällt das konstitutive Element einer politischen Stiftung nach § 1 Absatz 2 Nummer 5. Dasselbe gilt, wenn die Dauerhaftigkeit der von Partei und Stiftung repräsentierten politischen Grundströmung nicht mehr gegeben ist. Die Dauerhaftigkeit der Grundströmung wird am Vertretensein im Landtag von Baden-Württemberg gemessen, siehe § 2 Nummer 1.

Zu Nummer 2

Die Förderung ist zu beenden, wenn die die politische Stiftung anerkennende Partei durch das Bundesverfassungsgericht von der Parteienfinanzierung ausgeschlossen worden ist (vgl. § 2 Nummer 2). Solch ein verfassungsrechtlicher Ausschluss von der Parteienfinanzierung unterhalb der Schwelle des Parteienverbots zieht in Folge des vom Bundesverfassungsgericht statuierten Näheverhältnisses zwischen Partei und politischer Stiftung (vgl. BVerfG Urteil vom 22. Februar 2023 – 2 BvE 3/19 – Rn. 206) logisch die Förderbeendigung der politischen Stiftung nach sich.

Zu Nummer 3

Entsprechend der Voraussetzung nach § 2 Nummer 3, dass eine politische Stiftung die Gewähr bieten muss, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, muss dies auch für den Zeitraum nach Bewilligung der Förderung gelten. Werden nach Beginn der Förderung Tatsachen bekannt, aus denen sich in einer Gesamtschau ergibt, dass die politische Stiftung nicht mehr die Gewähr bietet, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, ist die Förderung nach Nummer 2 vollständig zu beenden. Dies gilt erst recht, wenn eine politische Stiftung nicht mehr die Voraussetzung von § 2 Nummer 4 erfüllt.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 endet die Förderung ferner auch dann, wenn gegen die politische Stiftung ein vollziehbares Vereinsverbot nach § 3 des Vereinsgesetzes erlassen worden ist. Ein solches Vereinsverbot setzt ein gravierendes Fehlverhalten voraus. Mit Blick auf die mögliche Dauer dieses Verfahrens sollte die Förderung bereits bei Vollziehbarkeit des Verbots und nicht erst bei Abschluss des vollständigen Verfahrens enden.

Zu Nummer 5

Die Förderung endet nach Nummer 5 auch dann, wenn die politische Stiftung von der zuständigen Behörde gemäß § 87a Absatz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wegen Gemeinwohlgefährdung aufgehoben wurde. Unter Gemeinwohl in § 87a Absatz 2 Nummer 2 BGB sind ebenso wie in § 396 des Aktiengesetzes, in § 62 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und in § 81 des Genossenschaftsgesetzes die rechtlich geschützten Interessen der Allgemeinheit oder zumindest größerer Bevölkerungskreise zu verstehen. Eine Gefahr für das Gemeinwohl ist eine Lage, die bei ungehindertem Ablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden oder einer Ver-

letzung der rechtlich geschützten Interessen der Allgemeinheit oder größerer Bevölkerungskreise führt (BT-Drs. 19/28173 S. 50).

Zu Absatz 2

Stellt die zuständige Stelle fest, dass die Voraussetzungen aufgrund von Absatz 1 Nummer 3 entfallen sind, so ist die betroffene politische Stiftung für die Dauer der laufenden Wahlperiode nicht mehr förderberechtigt. Die Feststellung, dass die Voraussetzungen aufgrund von Absatz 1 Nummer 3 nicht mehr vorliegen, stellt insgesamt einen schwerwiegenden Grund dar, der auch nicht kurzfristig zu beheben ist. Eine erneute Förderung ist daher auch für die Dauer der laufenden Wahlperiode ausgeschlossen.

Zu § 5 (Minderung)

Die Regelungen sehen – ergänzend zu den Regelungen der §§ 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg – spezifisch auf die Stiftungsfinanzierung zugeschnittene Pflichten zur Aufhebung der bewilligenden Bescheide vor. Dabei wird geregelt, dass eine Stiftung, die Mittel zweckwidrig verwendet, auch im Folgejahr eine geringere Förderung erhält.

Zu § 6 (Transparenz)

Die Transparenzvorgaben verfolgen den Zweck, den Prozess der politischen Willensbildung unter dem Aspekt des Handelns der parteinahen, rechtlich und organisatorisch unabhängigen politischen Stiftungen transparent zu machen. Darin ist ein legitimes und im öffentlichen Interesse stehendes Mittel zu sehen. Mit Blick auf die politischen Stiftungen wird das Ziel der Lauterkeit und Integrität der politischen Willensbildung unter Mitwirkung der Parteien verfolgt.

Zu Absatz 1

Im Absatz 1 ist konkret benannt, welche Inhalte der Jahresbericht enthalten muss, wo und wie lange dieser öffentlich zugänglich zu sein hat. In den Nummern 1 bis 3 sind konkrete Inhalte des Jahresberichts aufgeführt, die unter anderem für die Beurteilung der Fördervoraussetzungen nach § 2 Nummer 3 herangezogen werden können. Bei der Namensnennung der Mitglieder der satzungsgemäßen Gremien im öffentlichen Jahresbericht ist ein möglicher Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen gerechtfertigt. Denn die Namensnennung der Gremienmitglieder dient dem Zweck, den Prozess der politischen Willensbildung unter dem Aspekt des Handelns der parteinahen, rechtlich und organisatorisch unabhängigen politischen Stiftungen transparent zu machen. Es handelt sich damit um eine geeignete, nämlich förderliche Maßnahme. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel zur Herstellung von Transparenz ist nicht ersichtlich. Zudem überwiegen auch nicht die Nachteile der Namensnennung gegenüber den Vorteilen, das Handeln der Akteure der politischen Stiftungen transparent zu machen. Auch hinsichtlich Spenden, die im Einzelfall oder kumulativ im Laufe eines Jahres den Betrag von 10 000 Euro übersteigen, soll Transparenz in Bezug auf das übergeordnete Ziel der Lauterkeit und Integrität der politischen Willensbildung unter Mitwirkung der Parteien geschaffen werden. Daher müssen die politischen Stiftungen Spenden mit dem Namen der spendenden Person in ihrem Jahresbericht veröffentlichen. Ebenso wie bei Nummer 2 ist auch im Falle der Nummer 3 ein etwaiger Eingriff gerechtfertigt. Hier dient die Nennung von Spenden ab einer Höhe von 10 000 Euro und Spendernamen im jeweiligen Jahresbericht gleichfalls dem Zweck, den Prozess der politischen Willensbildung unter dem Aspekt des Handelns der parteinahen, rechtlich und organisatorisch unabhängigen politischen Stiftungen transparent zu machen.

Zu Absatz 2

Darüber hinaus sind die politischen Stiftungen verpflichtet, ihre Wirtschaftsführung von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

Zu Absatz 3

Neben der Veröffentlichungspflicht nach Absatz 1 haben die politischen Stiftungen ihre Jahresberichte der bewilligenden Stelle vorzulegen, um den Nachweis über die verwendeten Mittel näher zu erläutern.

Zu Absatz 4

Absatz 4 gibt der bewilligenden Stelle die Möglichkeit, eine Sanktion für die verspätete Vorlage festzulegen.

Zu § 7 (Zuständigkeit)

Zu Absatz 1

Die Gewährung von Fördermitteln sowie deren Beendigung fällt in die Zuständigkeit der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. Dies betrifft die gesamte zuwendungsrechtliche Abwicklung, sowie die Entscheidung über Widerruf und Rücknahme. Satz 2 stellt klar, dass es keines Vorverfahrens bedarf.

Zu Absatz 2

Sofern nicht zuwendungsrechtliche Fragen betroffen sind, sondern die Frage, ob eine politische Stiftung nach § 2 Nummer 3 und 4 förderfähig ist oder Beendigungsgründe nach § 4 Absatz 1 vorliegen, ist das Innenministerium zuständig. Das Innenministerium prüft das sowohl im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags als auch bei der Verwendungsnachweisprüfung in eigener Zuständigkeit. Die Entscheidung des Innenministeriums ist für die Landeszentrale für politische Bildung bindend. Es handelt sich insoweit um einen mehrstufigen Verwaltungsakt.

Zu Absatz 3

Um eine einheitliche Auslegungspraxis zu gewährleisten, erfolgen Minderungen nach § 5 im Benehmen mit dem Innenministerium.

Zu § 8 (Verarbeitung personenbezogener Daten)

Durch § 8 werden spezialgesetzlich datenschutzrechtliche Verarbeitungsvorschriften eingefügt.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass die mit der Zuwendung oder der Prüfung der Förderfähigkeit betrauten Stellen (§ 7 Absatz 1 und 2) personenbezogene Daten verarbeiten dürfen, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Satz 2 stellt klar, dass sich die jeweils zuständigen Behörden nach § 7 insbesondere auch gegenseitig nach Satz 1 erhobene personenbezogene Daten übermitteln dürfen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Landeszentrale Baden-Württemberg für politische Bildung Informationen im Rahmen ihrer Förderpraxis erhält, die für eine die Aufgabenwahrnehmung der nach § 7 Absatz 2 zuständigen Stelle – beispielweise eine Feststellung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 – relevant sind. Ferner wird klargestellt, dass die nach § 7 Absatz 2 zuständige Stelle bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bezüglich der politischen Stiftung insgesamt oder bezüglich mit diesen im Zusammenhang stehender Per-

sonen Erkundigungen einholen darf, ob Tatsachen bekannt sind, welche für Feststellungen nach diesem Gesetz relevant sein können. Hinsichtlich etwaiger Rückmeldungen sind die jeweiligen Fachvorschriften der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder einschlägig. Dies kann insbesondere hinsichtlich der Feststellung erforderlich sein, ob die Tätigkeit einer politischen Stiftung mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu vereinbaren ist. Satz 3 stellt klar, dass die zuständige Stelle erhobene Daten allein zum Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes verarbeiten darf.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, dass abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auch die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zulässig ist. Betroffene Kategorien können insbesondere politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen sein. Dies ist im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich und steht in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel, da nur die Verarbeitung auch solcher personenbezogenen Daten etwa die Bewertung ermöglicht, ob eine politische Stiftung für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt. Dies gilt einerseits für die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. Diese bekommt über ihre konkrete Förderpraxis regelmäßig detaillierte Einblicke in die Tätigkeiten der politischen Stiftungen. Sollten sie dabei Erkenntnisse erlangen, die für die Feststellungen der nach § 7 Absatz 2 zuständigen Behörde von Relevanz sind, ist es erforderlich, dass sie in diesem Fall entsprechende personenbezogene Daten verarbeiten darf, da sie andernfalls die Antragsbearbeitung nicht durchführen könnten. Dies gilt auch für die nach § 7 Absatz 2 zuständige Stelle, die für die ihr zugewiesenen Aufgaben entsprechende personenbezogene Daten verarbeiten muss. Satz 2 regelt, dass die jeweilige Stelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen hat und verweist insoweit auf den entsprechend anzuwendenden § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes. Hierzu zählen Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind sowie die Pseudonymisierung personenbezogener Daten.

Zu § 9 (Anerkannte geförderte politische Stiftungen)

Bei politischen Stiftungen, die bereits seit mehreren Wahlperioden gefördert werden, kann die Anerkennung von der sie jeweils anerkennenden Partei nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes als erteilt vorausgesetzt werden. Dies ist sachgemäß, da die Nähe der bereits geförderten politischen Stiftungen zu der jeweiligen Partei ohne Weiteres als bekannt und anerkannt vorausgesetzt gelten kann. Sollte diese künftig entfallen, gelten die allgemeinen Regelungen dieses Gesetzes. Damit entfällt für die bereits geförderten politischen Stiftungen der Nachweis der Anerkennung.

Zu § 10 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.